

## Artikel 44

Die Artikel 40 bis 43 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

## Artikel 45

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

## Artikel 46

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Gebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

## Kapitel V

## Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

## Artikel 47

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

## Artikel 48

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der

Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist zu notifizieren, welche Diplomaten mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen betraut wurden. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

## Artikel 49

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag unterzeichnet und gesiegelt in Quito am 16. Oktober 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

August Klobes  
Hauptabteilungsleiter  
im Ministerium für  
Auswärtige Angelegenheiten

**Für die  
Republik Ekuador**

Alfonso Barrera  
Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten

## Bekanntmachung

**zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980  
vom 21. November 1980**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980 (GBl. II Nr. 5 S. 59) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 am 25. Oktober 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. November 1980

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

## Bekanntmachung

**zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksdemokratischen  
Republik Jemen vom 17. November 1979  
vom 4. Dezember 1980**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen (GBl. II Nr. 5 S. 57) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 15 am 24. November 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Dezember 1980

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler